



St. Pölten, am 28. April 2017

I-137/215-2017

Betrifft:
Dienstrechts-Novelle 2017 - Bildungsreform

STELLUNGNAHME

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG):

zu § 203 Abs. 3:

Die Verwaltungspraxis in NÖ ist von guter Zusammenarbeit mit den Schulleitungen geprägt. Eine Versetzung oder Dienstzuteilung gegen den Wunsch der Schulleitung wird im Regelfall nur dann durchgeführt, wenn dienstliche Gründe dies erforderlich machen. Daran vermag auch eine Widerspruchsmöglichkeit seitens der Schulleitung gegen diese in Aussicht genommene Maßnahme nichts zu ändern, da dadurch die vorliegenden dienstlichen Gründe (zB Notwendigkeit der Einhaltung des Dienstvertrages) nicht beeinflusst werden und der Dienstgeber auf der Maßnahme beharren wird. Darüber hinaus können sich aus der Begründung für eine derartige Maßnahme auch Rückschlüsse auf die Personalsituation der Herkunftsschule der Lehrkraft ergeben; da die Schulen auch in Konkurrenz zueinander stehen, sollten derartige Informationen nicht transportiert werden müssen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung entsteht kein Nutzen für die Schule, jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

zu § 203 Abs.3 und Abs. 4:

Auch für die Schulaufsicht ist ein zusätzlicher, hoher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

zu § 203 h:

Die Verwaltungspraxis zeigt, dass die Schulleiter/innen die gesamte Rechtslage nach der eine Personalaufnahme erfolgt, oft nicht ausreichend kennen können.

Es ist daher zu erwarten, dass der Dienstgeber auf Grund wichtiger dienstlicher Interessen (gesetzmäßiger Vollzug) nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung folgen können wird; die damit verbundene Begründungsnotwendigkeit gegenüber der Schulleitung bedingt einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Es ist zu befürchten, dass insbesondere zu Beginn des Schuljahres ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht gesichert ist.

Abs. 4: Unklar ist, in welcher Form die Dienstbehörde die Zuweisung einer Lehrperson, welche nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entspricht, gegenüber der Schulleitung zu begründen hat (handelt es sich um eine Form hoheitlichen Handelns? Schlichte Hoheitsverwaltung? Ist dagegen ein Rechtsmittel möglich? Hat die Schulleitung in diesem Verfahren Parteistellung?).

zu § 207 Abs.2:

Es wird die Aufnahme der Bereichsleitung als Mittleres Management(!) in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in § 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG mit entsprechender Dotierung angeregt.

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch wird davor gewarnt, eine solche als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ soll als gewünschte Zusatzqualifikation statt als unbedingte Voraussetzung genannt werden, sonst besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine Bewerber/innen für eine Schul(cluster)leitung zu finden sind.

zu § 207a Abs. 1:

Die Ausschreibung der Lehrkräfte erfolgt zentral über die Zentralstelle (BMB). Es stellt sich die Frage, warum leitende Funktionen von der nachgeordneten Dienststelle (Bildungsdirektion) auszuschreiben sind. Die Ausschreibung sollte - wie dies auch weiterhin bei Lehrpersonen der Fall ist - vom Bundesministerium für Bildung durchgeführt werden, da dieses auch die Ernennung durchführt.

In **Absatz 1** sollte die Wendung „frei gewordene Planstellen“ durch die Wendung „sowie frei werdende Planstellen“ ergänzt werden, weil die Ausschreibung von Planstellen für leitende Funktionen erst nach deren Freiwerden vorgesehen ist. Um eine Vakanz zu verhindern, wäre es sinnvoll, auch eine erst freiwerdende Planstelle ausschreiben zu können.

zu § 207b, § 207e:

Das Einbeziehen von Gender- und Diversity-Aspekten in die Darstellung der Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen ist im Hinblick darauf, dass das Dienstrecht ohnedies den achtungsvollen Umgang zur Dienstpflicht erklärt (speziell § 43a BDG), zudem weder dem Dienst- noch dem Besoldungsrecht Unterschiede in der Behandlung der Bediensteten unterschiedlichen Geschlechts zu entnehmen sind, entbehrlich.

zu § 207e Abs. 2 Z 2:

Ergänzender Textvorschlag:

2. eine mindestens fünfjährige Lehrpraxis an einer oder mehreren Schulen jener Schulart für die die leitende Funktion angestrebt wird und die im Schulorganisationsgesetz ...

Begründung: Der Bewerber oder die Bewerberin für eine leitende Funktion soll konkrete Erfahrungen in jenem Bereich aufweisen, für den er oder sie Führungsverantwortung anstrebt, da dies sowohl für die fachlich-inhaltliche als auch für die pädagogische Schulentwicklung unter dem Aspekt der Schulqualität unerlässlich ist. Als konkrete Beispiele seien u. a. die Abteilungsvorsteherung an mittleren und höheren technischen Lehranstalten, die Fachvorsteherung an Schulen für wirtschaftliche Berufe oder die Leitung abteilungsgegliederter Schulen genannt.

zu § 207 f:

Abs. 3: Die Teilnahme einer Expertin oder eines Experten jener Einrichtung, die das Assessment gemäß Abs. 9 durchgeführt hat (Personalberaterin oder Personalberater), führt zu einer Kostensteigerung gegenüber dem Istzustand, da einerseits ein Assessment durchzuführen ist und zusätzlich die Teilnahme in der Begutachtungskommission vorgesehen ist. Letztere führt zu einem abzugeltenden Mehraufwand.

Abs. 5: Nach der Wendung „..., der am Tag der Ausschreibung der letzten Wahl..“ sollte angefügt werden „zum Zentralausschuss“, damit klar gestellt ist, dass die „letzte Wahl zum Zentralausschuss“ gemeint ist.

Abs. 7: Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass bei der Besetzung der Funktionen Abteilungsvorsteherung, Fachvorsteherung und Erziehungsleitung in der Auswahlkommission eine von der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor zu bestellende fachlich geeignete Vertretung Mitglied sein soll. Dem Gesetzesentwurf ist diese Regelung nicht zu entnehmen, eine entsprechende Ergänzung wäre notwendig.

zu § 207 f Abs.4:

Bei der Besetzung der Funktionen Abteilungsvorsteherung an mittleren und höheren technischen Lehranstalten sollte ex lege sichergestellt sein, dass das zuständige Schulaufsichtsorgan jedenfalls Mitglied der Begutachtungskommission ist und damit im Auswahlverfahren mitwirkt.

Begründung: Die Abteilungsvorsteherung an mittleren und höheren technischen Lehranstalten ist eine Schlüsselfunktion, sowohl im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche als auch für die pädagogische Entwicklung der Fachrichtung und deren Einbettung in das regionale Wirtschaftsumfeld. Unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung ist die Einbindung der Schulaufsicht unerlässlich, da damit u. a. Expertise zu den generellen Entwicklungszielen einer Fachrichtung und der Entwicklung des regionalen Bildungsangebotes in das Verfahren eingebracht wird.

zu § 207h Abs. 1, zweiter Satz:

In den Zeitraum von 5 Jahren sind auch Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle für eine leitende Funktion (§ 207 Abs. 2) zurückgelegt worden sind. Auf Grund des Hinweises auf § 207 Abs. 2 wäre z.B. auch die Zeit als AV bei der Ernennung auf die Planstelle einer/eines Direktorin/Direktors oder Schulcluster-Leiters einzurechnen.

Es erscheint fraglich, ob diese Einrechnung nicht nur auf dieselbe leitende Funktion beschränkt werden sollte, auf die der Bewerber nun ernannt wurde.

zu § 207i:

Es ist unklar, anhand welcher Kriterien die Nichtbewährung festgestellt werden soll.

Die Ernennung auf eine Planstelle für eine leitende Funktion erfolgt gem. **§ 207 f Abs. 10** BDG durch die/den Bundesministerin/Bundesminister für Bildung. In der vorgeschlagenen Fassung obliegt die Abberufung von der Leitung der Bildungsdirektion. Vorgeschlagen wird, dass die Abberufung als *contrarius actus* jener Behörde obliegen solle, die auch die Ernennung durchgeführt hat.

zu § 207i Abs. 1 Z 1:

Da die Ernennung bzw. die Beauftragung mit Leitungsfunktionen durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung erfolgt, sollte die Abberufung von einer Leitungsfunktion auf Vorschlag der zuständigen Bildungsdirektion ebenfalls von der ernennenden bzw. beauftragenden Stelle erfolgen.

zu § 207n:

Abs. 4 und 5: Werteinheiten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sind zunächst den Bereichsleitern zuzuweisen, die dann verbleibenden Werteinheiten sind (u.a.) für die Schulcluster-Leitung zu verwenden.

Obwohl die Bereichsleitung keine leitende Funktion iSd § 207 BDG ist, geht diese der leitenden Funktion Schulcluster-Leitung vor!

Es sollte angeregt werden, dass die/der Schulcluster-Leiterin/-Leiter von der Unterrichtsverpflichtung gänzlich frei gestellt werden soll.

Der Berechnungsmodus für die der Schulcluster-Leitung und der Bereichsleitung zur Verfügung zu stellenden Werteinheiten erscheint durch den Verweis auf die Bestimmungen der Schulleiter-Zulagenverordnung zu komplex und birgt die Gefahr der uneinheitlichen Auslegung und Anwendung durch die Bildungsdirektionen. Als Beispiel sei angemerkt, dass die Schulleiter-Zulagenverordnung in § 4 keine Vorgaben macht, wie sich zB die Gruppen des Schülerheims zusammensetzen, die jedoch wiederum als halbe Klassen zu zählen sind.

Abs. 7: Gemäß den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs soll ein abgestimmter Einsatz der im Schulcluster tätigen Lehrpersonen erfolgen. Dieses Ziel wird einfacher zu erreichen sein, wenn es nur einen Administratorin oder Administrator am Sitz der Schulcluster-Leitung gibt und nicht Administratorinnen und Administratoren an den Schulen eingesetzt werden können.

Die Erläuterungen zu **§ 207p** BDG sehen auch vor, dass der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter die Diensterteilung bei akuten Absenzen am Standort obliegt.

zu § 207o:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass der Bereichsleiter keine leitende Funktion hat (Anmerkung: im ersten Schuljahr der Errichtung des Schulclusters werden bisherige Direktoren ex lege mit dieser Funktion betraut) und das Verfahren der (späteren) Auswahl des Bereichsleiters nicht geregelt ist (lediglich interne Interessentensuche) und wie abbestellt/abberufen wird.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG):

zu § 22 Abs. 1 und Abs. 4b sowie § 51 Abs. 4:

Durch die Abschaffung der ZIS entstehen Verwaltungskosten in der Bildungsdirektion, die durch zusätzliches Personal abzudecken sein wird.

Es ist unklar was mit Vorbereitungszeit in **§ 22 Abs. 4b LDG** 1984 gemeint ist.

zu § 26a:

Die Teilnahme einer Expertin oder eines Experten jener Einrichtung, die das Assessment durchgeführt hat (Personalberaterin oder Personalberater), führt zu einer Kostensteigerung gegenüber dem Ist-Zustand, da einerseits ein Assessment durchzuführen ist und zusätzlich die Teilnahme in der Begutachtungskommission vorgesehen ist. Letztere führt zu einem abzugeltenden Mehraufwand.

"Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen."

Dann steht des Weiteren im Entwurf, dass "die Auswahl bezüglich Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) dem **landesgesetzlich** zuständigen Organ unterliegt. Dieses ist bei seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden!"

Diesbezüglich erhebt sich die Frage, wozu vorab ein "aufwändiges Prozedere", noch kostenintensiv dazu, durchgeführt werden muss, wenn die Bindung an das Gutachten der Kommission anschließend **entfallen** kann? Auch diese Vorgehensweise erscheint nicht logisch und ist noch dazu mit hohen Kosten verbunden.

Zu § 26c:

Es ist unklar, wer die Festlegungen gemäß **Abs. 2 Ziffer 1 bis 4** zu treffen hat.

Im **Abs. 8** werden Planstellen für Sekretariatspersonal angesprochen, wobei unklar ist, wer diese Planstellen zur Verfügung stellt.

Die Ressourcenzuteilung der Bildungsdirektion an einen Schulcluster soll durch aufwendige und komplizierte Berechnungen erfolgen, welche Fehlerquellen in sich bergen und Verwaltungsressourcen binden.

Es bleibt auch unklar bzw. offen von wem Verwaltungspersonal einzustellen, zu administrieren und zu finanzieren ist, und welchem Dienstrecht sie unterliegen.

Abs. 11: Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jene Schule als Dienststelle, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Lehrperson nicht überwiegend sondern gleich verwendet wird (siehe auch die gleiche Regelung in **§ 207n Abs. 10 BDG und § 43b Abs. 7 VBG**).

Zu § 27 Abs. 2 letzter Satz:

Durch den Entfall dieser Bestimmung ist die Mitbetrauung einer Leitung nicht mehr möglich. Fraglich ist, ob dadurch auch die Rechtsgrundlage für die bestehenden Betrauungen wegfällt.

(vgl. dazu auch die Stellungnahme **zu § 8f Abs. 5 SchOG**).

(Rechts- und Verwaltungsabteilung des Landesschulrates für NÖ)

Grundsätzlich wird angemerkt, dass Übertragungen von Aufgaben an die Bildungsdirektion nur Hand in Hand mit der Übertragung ausreichender personeller Ressourcen erfolgen sollte, da ansonsten eine zufriedenstellende Erledigung nicht zu erwarten sein wird.

Es ist unklar, ob die Verwaltung der kirchlich bestellten Religionslehrer auch an die Bildungsdirektion übertragen werden kann.

Abschließend wird angemerkt, dass es durch die Integration der Landeslehrpersonenbesoldung in das Personalverfahren des Bundes zu Kosten kommen kann.

Der Amtsführende Präsident

Mag. H e u r a s

Elektronisch gefertigt